

Studien- und Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeine Studienziele	54
§ 2 Studienabschlüsse	54
§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums	54
§ 4 Teilzeitstudium	55
§ 5 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	55
§ 6 Bachelor-Studium	55
§ 7 Die Module im Bachelor of Arts	56
§ 8 Praxisphasen im Bachelor-Studium	59
§ 9 Studienanteile im Ausland	59
§ 10 Bachelor-Arbeit	59
§ 11 Master-Studium	60
§ 12 Module im Master of Arts	61
§ 13 Master-Arbeit	62
§ 14 Modulprüfungen	62
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote	62
§ 16 Gesamtnote	63
§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen	63
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	63
§ 19 Einstufungsprüfung	63
§ 20 Prüfungsamt	64
§ 21 Prüfungsausschuss	65
§ 22 Erweiterter Prüfungsausschuss	66
§ 23 Prüfungsbefugnis	66
§ 24 Anmeldung zur Prüfung	67
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen	67
§ 26 Bestehen und Nichtbestehen	68
§ 27 Wiederholung von Modulprüfungen	69
§ 28 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen	69
§ 29 Einsicht in Prüfungsakten	70
§ 30 Sonderregelungen	70
§ 31 In-Kraft-Treten	70
Anlage 1 Modulprüfungen	71
Anlage 2 Praxiszeiten	72
Anlage 3 Bachelorzeugnis	73
Anlage 4 Prüfungsleistungen	74
Anlage 5 Bachelorurkunde	75
Anlage 6 Bachelorzeugnis in Verb. mit Gem.-päd.-Diakonischer Qualifikation	76
Anlage 7 Prüfungsleistungen	77
Anlage 8 Masterzeugnis	78
Anlage 9 Prüfungsleistungen	79
Anlage 10 Masterurkunde	80
Diploma Supplement	81

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für den Studiengang Soziale Arbeit
vom 20.11.2006**

§ 1

Allgemeine Studienziele

Auf der Grundlage einer generalistischen Ausrichtung und eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden im konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Soziale Arbeit Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen,

- Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen,
- wissenschaftlich arbeiten und denken zu können und eine Forschungskompetenz zu entwickeln,
- ein gesellschaftstheoretisch begründetes Verständnis der gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse sozialer Ungleichheit, Ausschließung und Partizipation zu entwickeln und zu analysieren,
- unter Berücksichtigung christlich-humanistischer Begründungen die historische Entwicklung und den aktuellen Diskussionsstand der Theoriebildung und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit zu erfassen,
- im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Funktion, professionellem Selbstverständnis und subjektiven Situationsdefinitionen der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen und zu reflektieren,
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Berufsfelder von Kirche und Diakonie eine theoriegeleitete, wissensbasierte Handlungskompetenz zu entwickeln,
- eine - u.a. historisch - begründete professionelle Identität im Kontext interprofessioneller und interkultureller Praxiszusammenhänge Sozialer Arbeit zu entwickeln,
- unter Einbeziehung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Aspekte die Strukturen und Funktionsprinzipien des Sozialstaats in ihren Zusammenhängen mit und ihren Auswirkungen auf Soziale Arbeit zu erkennen und kritisch zu beurteilen,
- die Lebenswelten, Lebenslagen, subjektiven Situationsdefinitionen und Bewältigungsstrategien der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit beschreiben und analysieren zu können,
- Theorie und Praxis als ein vermitteltes, komplexes Verhältnis zu begreifen und zu reflektieren.

§ 2

Studienabschlüsse

Der Studiengang Soziale Arbeit bietet folgende Studienabschlüsse:

1. nach 7 Semestern: Bachelor of Arts,
2. nach weiteren 3 Semestern: Master of Arts.

Die Studienabschlüsse inklusive der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation werden durch studienbegleitende Modulprüfungen mit European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Anrechnungspunkten einschließlich der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit erworben.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

1. Das Studium ist in Module als geschlossene Lehr- und Studieneinheiten gegliedert. Die Module umfassen Lehrveranstaltungen und Studienarbeiten sowie Praxis- und Projektphasen der Studierenden. Module können sich aufgrund fachlicher und/oder didaktischer Aspekte über zwei Semester erstrecken.

2. Die Studien- und Prüfungsordnung und das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.
3. Das Bachelor-Studium umfasst 7 Semester mit 13 Modulen, integrierte Praxisphasen (siehe Anlage 2) und der Bachelor-Arbeit. Der zeitliche Arbeitsaufwand des Bachelor-Studiums beträgt 210 ECTS-Anrechnungspunkte.
4. Das Bachelor-Studium einschließlich der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation umfasst 8 Semester mit 15 Modulen im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten.
5. Das auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) aufbauende Master-Studium umfasst 3 weitere Semester mit 5 Modulen einschließlich der Master-Arbeit. Im Master-Studium müssen 90 ECTS-Anrechnungspunkte erbracht werden.
6. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: Anwesenheitszeiten in Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungszeiten, Selbststudium, die Modulprüfungen und deren Vorbereitung sowie die Praxiszeiten.
7. Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistung der Studierenden nach § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung als bestanden gilt.

§ 4 Teilzeitstudium

Das Studium kann durchgehend oder phasenweise als Teilzeitstudium mit mindestens 30 ECTS im Jahr absolviert werden. Die Höchststudiendauer verlängert sich dadurch entsprechend. Festlegungen in der Reihenfolge der Module, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Belegung von Folgemodulen ist, bleiben davon unberührt (siehe § 24 Abs. 2).

§ 5 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

1. Auf der Grundlage der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und einer Verpflichtung auf die Prinzipien eines partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik richten sich die Lehr- und Lernformen an den jeweiligen Lernzielen der Module aus.
2. Neben Vorlesung, Seminar, Übung/Tutorien und Praxisreflexion/Supervision sowie Studienberatung stellen selbständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium sowie Lerngruppen und Projektarbeit wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

§ 6 Bachelor-Studium

1. Der Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards.
2. Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse, methodisch-praktischen Handlungskompetenzen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen erworben hat und diese in eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen Sozialer Arbeit und des Verhältnisses von Theorie und Praxis zu übersetzen vermag. Dabei soll der oder die Studierende mit der Bachelor-Arbeit unter Beweis stellen, dass er oder sie in der Lage ist, eine Themenstellung aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und in einen Bezug zur Praxis Sozialer Arbeit zu stellen.

§ 7
Die Module im Bachelor of Arts

1. Semester	
Modul 1: Einführung in die Soziale Arbeit	15 ECTS
Umfasst einen Überblick über den Gegenstand, die Geschichte, die kirchlich-diakonischen Traditionen und die theoretischen Begründungen Sozialer Arbeit, einen Überblick über die Arbeits- und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, eine Einführung in professionelles Handeln und unterschiedliche Professionalitätsprofile in der Sozialen Arbeit und die Entwicklung von Organisationstypen und -strukturen. Damit verbunden ist ein Praxiserkundungsprojekt sowie die Vorbereitung auf die integrierten Praxisphasen. Neben der Einübung einer selbstreflexiven Haltung ist eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundformen wissenschaftlichen Denkens und Schreibens Gegenstand des Moduls.	
Modul 2: Ethische Kartographien	5 ECTS
Thematisiert ethische Dimensionen in der Sozialen Arbeit unter der Perspektive religiöser und theologischer Ethiken, allgemeiner Ethik und ethischer Theorien und der anthropologischen und normativen Begründungen der Sozialen Arbeit.	
Modul 3: Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat – Gesellschaft – Soziale Arbeit	10 ECTS
Thematisiert im Hinblick auf den Partizipationsgedanken grundlegende Sozialstaatsmodelle, Theorien zu Funktion und zur Organisation des Staates, zur Rolle von Intermediären und aggregierten Akteuren wie Verbänden, sozialen Organisationen und sozialen Bewegungen sowie die grundsätzliche Wirkungsanalyse sozial- und gesundheitspolitischer Programme. Darüber hinaus beinhaltet das Modul die Analyse der historischen Prozesse sozialer Ausschließung und Partizipation und die Rolle der Sozialen Arbeit und des Rechts, der unterschiedlichen Ebenen (strukturelle, diskursive/symbolische und Subjektebene) und Dimensionen (Klasse/Schicht, Geschlecht, Kultur, Religion, Ethnie, Lebensalter, Gesundheit/Krankheit etc.) sozialer Ausschließung und Partizipation. Alle Inhalte werden in Bezug zu Aufgaben, Möglichkeiten und Rollen der Sozialen Arbeit diskutiert.	
→ Summe 1. Semester: 30 ECTS-Punkte	
2. Semester	
Modul 1: Einführung in die Soziale Arbeit	5 ECTS
Fortsetzung vom 1. Semester	
Modul 3: Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat – Gesellschaft – Soziale Arbeit	5 ECTS
Fortsetzung vom 1. Semester	
Modul 4: Subjekt – Sozialisation – Entwicklung	10 ECTS
Beinhaltet einen Überblick über verschiedene Subjekttheorien, Theorien der Entwicklung und Sozialisation unter besonderer Berücksichtigung von Bedingungen sozialer Ungleichheit in ihren Auswirkungen auf Entwicklung und Sozialisation sowie rechtliche Aspekte (elterliche Sorge, Rechte der Kinder, Recht der Betreuung/Rehabilitation in Bezug auf ältere und behinderte Menschen).	
Modul 5: Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln	10 ECTS
Beinhaltet die Darstellung und Wirkungsanalyse der aktuellen Sozial- und Gesundheitspolitik, die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Rechts und den Grundlagen der Rechtsordnung sowie die anwendungsbezogene Vermittlung handlungsrelevanten Wissens zum Recht der sozialen Sicherung, zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe und zum Jugendstrafrecht.	
→ Summe 2. Semester: 30 ECTS-Punkte	

3. Semester	
Modul 5: Soziale Sicherung und sozialanwaltschaftliches Handeln	5 ECTS
Fortsetzung vom 2. Semester	
Modul 6: Theorien, Handlungsansätze und Methoden Sozialer Arbeit	10 ECTS
Beinhaltet neben der Theorie- und Wissenschaftsgeschichte der Sozialen Arbeit, der sozialwissenschaftlichen Grundlegung der Sozialen Arbeit und der Bedeutung von Wissenschaftstheorien für die Theorieentwicklung u.a. zentrale Dimensionen der Theoriebildung, neuere Theorien, Handlungsansätze und Methoden der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus wird das Verhältnis von Disziplin, Profession und Erfahrung zum Thema gemacht.	
Modul 7: Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten	10 ECTS
Beinhaltet neben einer Einführung in qualitative und quantitative Forschungsmethoden die ethische Reflexion von Forschung sowie die Analyse und Bewertung von Forschungsergebnissen. Darüber hinaus wird ein praxisbezogenes Forschungsprojekt mit entsprechender Fragestellung und empirischen Bearbeitungsmethoden konzipiert, durchgeführt und dokumentiert.	
Modul 8: Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen	5 ECTS
Beinhaltet sowohl die Beschreibung und Analyse der Lebenswelten, Lebenslagen und Sozialräume der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit wie die Beschreibung und Analyse der Organisationsstrukturen und –typen der sozialstaatlichen Infrastruktur. Darüber hinaus sind die Bestimmung des Verhältnisses von Deutungsmustern der Adressaten und Adressatinnen und fachlichen Deutungsmustern von Professionellen einschließlich der Auseinandersetzung mit eigenen Werthaltungen, die Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen Settings und Rollen sowie Strategien des professionellen Handelns Thema des Moduls. In das Modul ist mit eine 8-wöchige Praxisphase integriert, die von der Hochschule begleitet wird und in eine fortlaufende Studiengruppe eingebunden ist. Die Studiengruppe beginnt in Modul 8 und setzt sich in Modul 9 fort.	
→ Summe 3. Semester: 30 ECTS-Punkte	

4. Semester	
Modul 6: Theorien, Handlungsansätze und Methoden Sozialer Arbeit	5 ECTS
Fortsetzung vom 3. Semester	
Modul 7: Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten	5 ECTS
Fortsetzung vom 3. Semester	
Modul 8: Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen	20 ECTS
Fortsetzung vom 3. Semester	
→ Summe 4. Semester: 30 ECTS-Punkte	

5. Semester	
Modul 9: Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft	30 ECTS
Dient der Vertiefung einer theoriegeleiteten und an den Prinzipien von Selbstbestimmung und Partizipation ausgerichteten Handlungs- und Methodenkompetenz in Verbindung mit einer systematischen Reflexion des eigenen Handelns und der beruflichen Rolle im Kontext von multiprofessionellen Arbeitszusammenhängen, strukturellen, rechtlichen und organisationellen Vorgaben und einer lebensweltlichen AdressatInnenorientierung der Sozialen Arbeit. Das Modul besteht aus einer 6-monatigen Praxisphase, die von der Hochschule durch einen wöchentlichen Studientag und eine Studienwoche begleitet wird. Im Kolloquium wird die Berufsbefähigung nachgewiesen.	
→ Summe 5. Semester: 30 ECTS-Punkte	

6. Semester	
Modul 9: Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft	10 ECTS
Fortsetzung vom 5. Semester	
Modul 10: Bildung und Lernen	10 ECTS
Thematisiert neben der Bildungsgeschichte mit ihren unterschiedlichen Bildungsbegriffen (u.a. evangelischer Bildungsbegriff) und der Organisation des Bildungssektors (u.a. Bildung und Lernen im Lebenslauf), Bildungsprozesse als selbstgesteuertem Lernen sowie Bildungsanlässe und Didaktik in der Sozialen Arbeit. Dabei findet die Unterschiedlichkeit von Bildungsprozessen im Hinblick auf Ästhetik, Kultur und Religion, Klasse/Schicht, Geschlecht, Ethnie und Beeinträchtigung sowie die Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen in Organisationen besondere Berücksichtigung.	
Modul 11: Ethische/theologische Entwürfe	10 ECTS
Beinhaltet ethische/theologische Entwürfe für sozialarbeitswissenschaftliche, hermeneutische, sozialetische und diakoniewissenschaftliche Themen und Theorien, wie z.B. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, Gerechtigkeits- und Anerkennungstheorien, Berufsethik, Wertideen der Wohlfahrtsgesellschaften und Umgang mit Grenzerfahrungen und Begrenztheiten.	
→ Summe 6. Semester: 30 ECTS-Punkte	

7. Semester	
Modul 12: Bachelor-Arbeit	15 ECTS
Beinhaltet im Rahmen eines Bachelor-Kolloquiums (3 ECTS) die Vorbereitung und Begleitung der Bachelor-Arbeit (12 ECTS), in der die im Studium erworbenen Kompetenzen anhand eines Themas der Sozialen Arbeit, i.d.R. auf die Praxis bezogen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig vertieft und weiter entwickelt werden.	
Modul 13: Partizipation und soziale Ausschließung in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion	15 ECTS
Beinhaltet unterschiedliche Dimensionen der Partizipation und der sozialen Ausschließung (Klasse/Schicht, Geschlecht, Religion etc.) in ihrer wechselseitigen Verschränkung und Gewichtung im Hinblick auf die Adressaten und Adressatinnen sowie die institutionellen und organisationellen Kontexte der Sozialen Arbeit. Mit Blick auf arbeitsfeldbezogene Praxiskonstellationen werden die Zusammenhänge von Organisations-, Fall- und Situationsanalyse thematisiert.	
→ Summe 7. Semester: 30 ECTS-Punkte	

Gemeindepädagogisch-diakonische Qualifikation	
Modul 14: Kommunikation des Evangeliums	20 ECTS
Beinhaltet theologisches Grundlagenwissen, exegetisch-hermeneutische Grundkenntnisse und die Befähigung zu wechselseitiger Erschließung von Religion in Lebensgeschichte, Lebenswelt und Tradition. Das Modul führt in gottesdienstliches, religionspädagogisches und seelsorgliches Handeln ein.	
Modul 15: Handeln in Organisationen von Kirche und Diakonie	10 ECTS
Beinhaltet ekklesiologische (kirchen- und gemeindetheoretische) Begründungen von Kirche und Diakonie, vertiefte Feldkenntnis kirchlicher und diakonischer Organisationen, kritische Reflexion ihrer Grundlagen und ihrer Praxis, sowie Perspektiven konstruktiver Weiterentwicklung.	
→ Summe Zusatzsemester: 30 ECTS-Punkte	

§ 8

Praxisphasen im Bachelor-Studium

1. Die Praxisanteile sind ein in das Studium integrierter Teil, von daher inhaltlich bestimmte, betreute und durch die Hochschule begleitete Studienabschnitte, die i.d.R. in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit abgeleistet werden. Eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden ist sicherzustellen, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.
2. Die in die Module integrierten Praxisphasen haben einen Umfang von 63 ECTS. Die Aufschlüsselung der Praxisphasen ist Anlage 2 zu entnehmen.
3. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Studienanteile im Ausland

Die Hochschule fördert den Erwerb wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen im Ausland. In diesem Rahmen können Module und Modulanteile bis zu 60 ECTS angerechnet werden.

§ 10

Bachelor-Arbeit

1. Die Bachelor-Arbeit ist in deutsch oder englisch abzufassen. Sie umfasst 50 - 55 Textseiten plus Anhang. Hinzu kommt eine etwa einseitige Zusammenfassung (Abstract) der Bachelor-Arbeit in deutscher oder englischer Sprache.
2. Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 7 aufgeführten Module 1-9 bestanden hat.
3. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Bachelor-Arbeit darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Bachelor-Arbeit betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.
5. Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat, Erstgutachterin/Erstgutachter und Prüfungsausschuss.
6. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
7. Ist die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

8. Die Bachelor-Arbeit ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese 6 Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von maximal insgesamt 3 Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
9. Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
10. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
11. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in 3 Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 11 Master-Studium

1. Das Master-Studium baut auf dem ersten Studienabschluss in Sozialer Arbeit auf. Es umfasst drei weitere Semester einschließlich der Master-Arbeit. Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer eine Bachelor- oder vergleichbare Abschlussprüfung in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder verwandter Studiengänge mit mindestens gut (2,5) bestanden hat. Geht die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, entscheidet der Zulassungsausschuss gegebenenfalls durch ein Bewerbungsgespräch über die Zulassung zum Studium. Die verpflichtende Teilnahme an zusätzlichen Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit kann zur Auflage gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
2. Der Master bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums. Durch den Master-Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die erweiterten und vertieften grundlagen- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügt und diese für die Konzept- und Organisationsentwicklung sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit nutzbar zu machen vermag.

§ 12
Module im Master of Arts

8. Semester	
Modul 1: Ethisch/theologische Vertiefung	5 ECTS
Beinhaltet eine Vertiefung der ethischen und theologischen Dimensionen des Sozialen und der Sozialen Arbeit unter den Perspektiven von Teilhabe und der Gestaltung von Teilhabe. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt ethischen, religiösen Werten und ihrem normativen Einfluss auf personale, gesellschaftliche und professionelle Vorstellungen und Handlungen.	
Modul 2: Wissenschaft Sozialer Arbeit	15 ECTS
Beinhaltet eine vertiefte und eigenständige Auseinandersetzung mit Theorieentwicklungen Sozialer Arbeit unter wissenschaftstheoretischen, historischen und internationalen Gesichtspunkten als Grundlage für die konzeptionelle Gestaltung von Teilhabe in verschiedenen Handlungsdimensionen der Sozialen Arbeit.	
Modul 3: Forschung	10 ECTS
Beinhaltet auf der Basis eines vertieften Wissens und Verständnisses von Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodologie die eigenständige empirische und theoretische Entwicklung und Durchführung von Forschungsdesigns, um deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit in Theorie und Praxis nutzbar zu machen und sich innerhalb der Fachdiskussion positionieren zu können.	
→ Summe 8. Semester: 30 ECTS-Punkte	
9. Semester	
Modul 2: Wissenschaft Sozialer Arbeit	5 ECTS
Fortsetzung vom 8. Semester	
Modul 3: Forschung	5 ECTS
Fortsetzung vom 8. Semester	
Modul 4: Thematische Vertiefung	15 ECTS
Beinhaltet eine vertiefte und eigenständige Auseinandersetzung mit einem Spezialgebiet unter der zentralen Perspektive "Teilhabe gestalten" bezogen auf Arbeitsfelder Sozialer Arbeit in den Bereichen: Arbeit – Armut - Überschuldung oder Migration – Interkulturalität – Interreligiosität oder Normalität – Abweichung – Chronische Krankheit.	
Modul 5: Master-Arbeit	5 ECTS
Beinhaltet das Master-Kolloquium einschließlich der Erarbeitung der für die Erstellung der Master-Arbeit erforderlichen Forschungsmethodologie und –methodik.	
→ Summe 9. Semester: 30 ECTS-Punkte	
10. Semester	
Modul 4: Thematische Vertiefung	10 ECTS
Fortsetzung vom 9. Semester	
Modul 5: Master-Arbeit	20 ECTS
Fortsetzung vom 9. Semester	
Beinhaltet die Erstellung der Master-Arbeit.	
→ Summe 10. Semester: 30 ECTS-Punkte	

§ 13 Master-Arbeit

1. Die Master-Arbeit ist in deutsch oder englisch abzufassen. Ihr Umfang beträgt 80-100 Textseiten plus Anhang. Wenn die Master-Arbeit auf einer ersten Abschlussarbeit aufbaut, muss diese vertieft und erweitert werden. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis sowie ein Abstract in deutsch und englisch.
2. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
3. Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 12 aufgeführten Module 1-3 erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Im übrigen gelten § 10 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Satz 2 bis 5 und Abs. 9 bis 11 der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 14 Modulprüfungen

1. Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
2. Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzziele des Moduls.
3. Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Leistung der Studierenden entsprechend den europäischen Standards mit den Noten A bis E bewertet wird (vgl. § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Ausgenommen davon ist die Prüfung in Modul 9, die mit erfolgreich bewertet werden muss, um als bestanden zu gelten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
2. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

3. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
4. Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
5. Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
6. Wird die Note FX erreicht, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann.

§ 16 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

1. Die erfolgreichen Leistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden bescheinigt.
2. Über die Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse werden Zeugnisse entsprechend den Anlagen 3 - 11 zur Studien- und Prüfungsordnung vom Prüfungsamt erstellt.
3. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) erstellt.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Vergleichbare Module in Studiengängen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und verwandter Studiengänge können bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisses auf Antrag anerkannt werden.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
3. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
4. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Dabei sind zusätzliche Auflagen möglich. Die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors ist vorher einzuholen.

§ 19 Einstufungsprüfung

1. Bewerberinnen/Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 20.12.2004, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums der Sozialen Arbeit erforderlich sind, können Studiensemester sowie Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.

2. Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs
 - öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind
 - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
4. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber
 - die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 - die Zwischen-, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
5. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
6. Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
7. Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten.

§ 20 Prüfungsamt

1. Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD >SVO< vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
2. Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EFHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
3. Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu den Bachelor- bzw. Master-Arbeiten fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
4. Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.
5. Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
6. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 21 Prüfungsausschuss

1. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
2. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
 - Eine Studentin/ein Student, die/der mindestens im 3. Semester studiert:Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit gestellt hat.
4. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
5. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anerkennung von Modulen in Studiengängen der Sozialen Arbeit oder benachbarter Disziplinen entsprechend dieser Prüfungsordnung,
 - Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang,
 - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten,
 - Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Meldung zu den Modulprüfungen sowie Mitteilung über die in diesem Modul Prüfenden,
 - Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen,
 - Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit,
 - Genehmigung der Themen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
6. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
7. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Bestimmte eilbedürftige oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.

8. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 22

Erweiterter Prüfungsausschuss

1. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss zu bilden.
2. Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leiterin / dem Leiter des Praxisreferats des Fachbereichs Sozialpädagogik/Sozialarbeit.
3. Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden für die Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss gewählt.

Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

4. Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe
 - auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 26.06.2000, der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 27.07.2005 sowie der Praktikumsordnung der Fachbereichs Soziale Arbeit zu achten,
 - die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.
5. Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
6. Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Prüfungsbefugnis

1. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
 - Professorinnen und Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
 - Honorarprofessorinnen und –professoren,
 - Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
 - Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor- bzw. Master-Arbeiten muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

2. Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

§ 24

Anmeldung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt den Zeitpunkt für die Modulprüfung und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.
2. Der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 5 (vgl. § 15 Abs. 3) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 9 bis 13.
3. Immatrikulierte Studierende mit Belegung des entsprechenden Moduls gelten als zu einer Modulprüfung angemeldet, wenn sie ihren Rücktritt von der Prüfung nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.
4. Bei der Bachelor- und Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Modulprüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen ist ein/e zuständige/r Fachvertreterin/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

1. Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
3. Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
4. Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

5. Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben sind.
6. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen

1. Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 8 Wochen nach der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 15 der Studien- und Prüfungsordnung ersichtlich sein.
2. Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 15 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Dritt-Gutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.
3. Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
4. Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Bachelor- bzw. Master-Arbeit zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 10 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen.

Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat - nach Feststellung des Prüfungsausschusses - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 10 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung abgegeben hat und deshalb die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als nicht bestanden gilt.
5. Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
6. Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (siehe § 10 Abs. 8 und § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung) hinaus, von der Bachelor- bzw. Master-Arbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 27

Wiederholung von Modulprüfungen

1. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
2. Spätestens innerhalb von zwei Semestern soll die Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudiensemester verlängern dieses Frist entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
3. Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Posterpräsentation), besteht die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, deren Umfang entsprechend der ECTS-Bepunktung des Moduls festgelegt wird.
4. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
5. In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einer entsprechenden Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

§ 28

Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
3. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

4. Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
5. Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
6. Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

1. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen 12 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 30 Sonderregelungen

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 20.11.2006

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 04.12.2006

Die Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin a.D.

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom 18.06.2007

Modulprüfungen

Modul Nummer	Modultitel	Modulprüfungen
--------------	------------	----------------

Bachelor-Studium

1	Einführung in die Soziale Arbeit	Kommentierte Literaturliste (12-15 Textseiten) und Praxiserkundungsbericht (15-20 Textseiten)
2	Ethische Kartographien	Posterpräsentation
3	Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat - Gesellschaft - Soziale Arbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)
4	Subjekt – Sozialisation – Entwicklung	Referat oder Posterpräsentation
5	Soziale Sicherung und sozialanwaltschaftliches Handeln	2 Klausuren (je 120 Minuten)
6	Theorien, Handlungsansätze und Methoden Sozialer Arbeit	Mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (einzeln oder in Gruppen)
7	Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten	Forschungsbericht i.d.R. als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person)
8	Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen	Mündliche Präsentation einer Fallanalyse
9	Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft	Kolloquiumsbericht (20-25 Textseiten) und Kolloquiumsprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (30 Minuten pro Person)
10	Bildung und Lernen	Didaktischer Entwurf
11	Ethisch/theologische Entwürfe	Verschriftlichtes Positionspapier
12	Bachelor-Arbeit	Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit (50-55 Textseiten plus Anhang)
13	Partizipation und soziale Ausschließung in der arbeitsfeldbezogenen Reflexion	Mündliche Prüfung mit Thesenpapier (30 Minuten)

Gemeindepädagogisch-diakonisches Zusatzsemester
--

14	Kommunikation des Evangeliums	Schriftliche Konzeptentwicklung (12-15 Textseiten) und mündliche Präsentation
15	Handeln in Organisationen von Kirche und Diakonie	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Master

1	Ethisch/theologische Vertiefung	Posterpräsentation
2	Wissenschaft Sozialer Arbeit	Mündliche Prüfung (30 Minuten pro Person)
3	Forschung	Forschungsbericht (ca. 25 Textseiten)
4	Thematische Vertiefung	Schriftliche Konzeptentwicklung (20 Textseiten) und mündliche Präsentation
5	Master-Arbeit	Master-Arbeit (80-100 Textseiten plus Anhang)

Praxiszeiten

Die Praxiszeiten sind bestimmten Modulen zugeordnet. Sie umfassen die Einsatzzeiten sowie die Zeiten der Praxisreflexion bzw. Supervision, der Dokumentation und der Erstellung der Praxisberichte.

Nachstehend werden die Praxiszeiten aufgelistet:

1. und 2. Semester

Modul 1: Einführung in die Soziale Arbeit 5 ECTS- Punkte

3. und 4. Semester

Modul 7: Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten 7,5 ECTS-Punkte

Modul 8: Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen 10,5 ECTS-Punkte

5. und 6. Semester

Modul 9: Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft 40 ECTS-Punkte

63 ECTS-Punkte = 1890 Stunden

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR OF ARTS
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Prüfungen
als Bachelor of Arts
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom 20.11.2006
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrech- nung	Modul ECTS- Punkte
01	Einführung in die Soziale Arbeit				20
02	Ethische Kartographien				5
03	Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat - Gesellschaft - Soziale Arbeit				15
04	Subjekt – Sozialisation - Entwicklung				10
05	Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln				15
06	Theorien Sozialer Arbeit				15
07	Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten				15
08	Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen				25
9	Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft				40
10	Ethische/theologische Entwürfe				10
11	Bildung und Lernen				10
12	Bachelor-Arbeit Thema:				15
13	Partizipation und soziale Ausschließung				15

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR OF ARTS

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am
in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Prüfungen
den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR OF ARTS
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
in Verbindung mit der

GEMEINDEPÄDAGOGISCH-DIAKONISCHEN QUALIFIKATION

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Prüfungen
als Bachelor of Arts
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom 20.11.2006
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrech- nung	Modul ECTS- Punkte
01	Einführung in die Soziale Arbeit				20
02	Ethische Kartographien				5
03	Soziale Ausschließung und Partizipation: Staat - Gesellschaft - Soziale Arbeit				15
04	Subjekt – Sozialisation - Entwicklung				10
05	Soziale Sicherung und sozialanwaltliches Handeln				15
06	Theorien Sozialer Arbeit				15
07	Forschendes Lernen: Organisation und Lebenswelten				15
08	Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Lebenswelt und Organisationen				25
9	Soziale Arbeit als angewandte Wissenschaft				40
10	Ethische/theologische Entwürfe				10
11	Bildung und Lernen				10
12	Bachelor-Arbeit Thema:				15
13	Partizipation und soziale Ausschließung				15
14	Kommunikation des Evangeliums				20
15	Handeln in Organisationen von Kirche und Diakonie				10

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Prüfungen
als Master of Arts
nach der Studien und Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom 20.11.2006
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrech- nung	Modul ECTS- Punkte
01	Ethisch/theologische Vertiefung				5
02	Wissenschaft Sozialer Arbeit				20
03	Forschung				15
04	Thematische Vertiefung				25
05	Master-Arbeit				25

Gesamtnote

<Note> (Dezimal)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik)

staatlich anerkannt

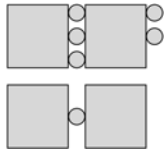
Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am
in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Prüfungen
den akademischen Grad

MASTER OF ARTS

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in



———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date of Birth (day/month/year):

1.4 Place/Country of Birth:

1.5 Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts in the field of Social Work; BA Social Work

Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit; BA Soziale Arbeit

2.2 Main Field(s) of Study:

- Theories of Social Work
- Theoretical Approaches, Policy Practice, and Work Forms of Social Work
- Ethics of Social Work
- Humanistic and Social Scientific Fundamentals of Social Work
- Social Work as an Applied Science
- Research and Academic Work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English;
thesis in German.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Undergraduate/First Degree

3.2 Official Length of Programme:

Three and a half years (seven semesters)

3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the BA Programme. Students must

- fulfil the requirements for enrolment according to Paragraph 63 of the Hessian University Law, dated 20. December 2004
- prove sufficient command of the German Language (for non- German candidates).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time or part-time; 210 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 13 modules; 12 CPs are awarded for the Bachelor Thesis; 63 CPs account for experience/student placement; up to 60 CPs can be earned in foreign countries; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	ECTS
01	Introduction to Social Work	Annotated Bibliography (15-20 Titles); Report (12-15 Pages)	1/2	20
02	Ethics of Social Work	Poster Presentation	1	5
03	Social Exclusion and Participation: State – Society – Social Work	Paper (15 Pages)	1/2	15
04	Subject – Socialisation – Human Development	Presentation OR Poster Presentation	2	10
05	Social Security and Advocacy	2 Written Examinations	2/3	15
06	Theories, Approaches, and Methods of Social Work	Oral Presentation (including written Paper/Handout)	3/4	15
07	Learning-Through-Research: Organisation and Life-Worlds	Research Report (Group Project—15 Pages per Person)	3/4	15
08	Dealing Professionally with Life-Worlds and Organisations	Oral Presentation of a Case Study	3/4	25
09	Social Work as an Applied Science	Colloquium Report (20-25 Pages); Col- loquium Examination (30 min. per Person)	5/6	40
10	Education and Learning	Education/Learning Concept	6	10
11	Ethical/Theological Concepts	Position Paper	6	10
12	Bachelor Thesis	Bachelor Colloquium and Bachelor Thesis (50-55 Pages)	7	15
13	Practice-Oriented Reflection of Social Participation and Social Exclusion	Oral Examination (30 min.); Paper	7	15

4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Bachelor Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
4,01 – 4,50	Fail (improvement possible)	Improvements are Required before Performance can be Accepted	FX
Above 4,50	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Bachelor Degree qualifies one for admission to a master programme.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.e fh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

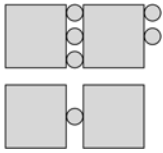
Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).



———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date of Birth (day/month/year):

1.4 Place/Country of Birth:

1.5 Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts in the field of Social Work combined with Qualification in Parish and Diaconal Education; BA Social Work

Bachelor of Arts im Studiengang Soziale Arbeit in Verbindung mit der gemeindepädagogischen-diaconischen Qualifikation; BA Soziale Arbeit

2.2 Main Field(s) of Study:

- Theories of Social Work
- Theoretical Approaches, Policy Practice, and Work Forms of Social Work
- Ethics of Social Work
- Humanistic and Social Scientific Fundamentals of Social Work
- Social Work as an Applied Science
- Research and Academic Work
- Parish and Diaconal Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English; thesis in German.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Undergraduate/First Degree

3.2 Official Length of Programme:

Three and a half years (seven semesters)

3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the BA Programme. Students must

- fulfil the requirements for enrolment according to Paragraph 63 of the Hessian University Law, dated 20. December 2004
- prove sufficient command of the German Language (for non- German candidates).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time or part-time; 240 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 15 modules; 12 CPs are awarded for the Bachelor Thesis; 63 CPs account for experience/student placement; up to 60 CPs can be earned in foreign countries; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	ECTS
01	Introduction to Social Work	Annotated Bibliography (15-20 Titles); Report (12-15 Pages)	1/2	20
02	Ethics of Social Work	Poster Presentation	1	5
03	Social Exclusion and Participation: State – Society – Social Work	Paper (15 Pages)	1/2	15
04	Subject – Socialisation – Human Development	Presentation OR Poster Presentation	2	10
05	Social Security and Advocacy	2 Written Examinations	2/3	15
06	Theories, Approaches, and Methods of Social Work	Oral Presentation (including written Paper/Handout)	3/4	15
07	Learning-Through-Research: Organisation and Life-Worlds	Research Report (Group Project - 15 Pages per Person)	3/4	15
08	Dealing Professionally with Life-Worlds and Organisations	Oral Presentation of a Case Study	3/4	25
09	Social Work as an Applied Science	Colloquium Report (20-25 Pages); Colloquium Examination (30 min. per Person)	5/6	40
10	Education and Learning	Education/Learning Concept	6	10
11	Ethical/Theological Concepts	Position Paper	6	10
12	Bachelor Thesis	Bachelor Colloquium and Bachelor Thesis (50-55 Pages)	7	15
13	Practice-Oriented Reflection of Social Participation and Social Exclusion	Oral Examination (30 min.); Paper	7	15
14	Communication of the Gospels	Written Concept (12-15 Pages); Oral Presentation	8	20
15	Working in the Church and Diaconal Organisations	Oral Presentation (including written Paper/Handout)	8	10

4.5 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Bachelor Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
4,01 – 4,50	Fail (improvement possible)	Improvements are Required before Performance can be Accepted	FX
Above 4,50	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Bachelor Degree qualifies one for admission to a master programme.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.e fh-darmstadt.de

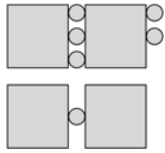
7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: _____ Head of the Examination Authority
(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).



———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date of Birth (day/month/year):

1.4 Place/Country of Birth:

1.5 Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts in the field of Social Work; MA Social Work

Master of Arts im Studiengang Soziale Arbeit; MA Soziale Arbeit

2.2 Main Field(s) of Study:

- Advanced Study of Ethics and Theology
- Science of Social Work
- Research
- Advanced Topic (choose one): Work, Poverty, and Debt;
OR Migration, Intercultural, and Inter-Religious Studies; OR Normality and
Deviance: Pathologisation
- Master Thesis

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English;
thesis in German.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Postgraduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme:

One and a half years (three semesters)

3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme. Students must

- have a Bachelor Degree, a German "Diplom," or similar in the Social Work Field
- demonstrate a profound scientific knowledge of Social Work (for example, with a grade point average of 2.5 or higher)
- prove sufficient command of the German Language (for non- German candidates).
- If the above requirements are not completely fulfilled, the Enrolment Board may also decide on admission on the basis of an interview with the candidate.
- Where applications outnumber student places, candidates with the best grades or interview results, whichever may be the case, will be accepted.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time or part-time; 90 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 5 modules; 25 CPs are awarded for the Master Thesis; one ECTS CP is equivalent to 30 hours of study.

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	ECTS
01	Advanced Study of Ethics and Theology	Poster Presentation	1	5 CP
02	Science of Social Work	Oral Examination (30 min.)	1/2	20 CP
03	Research	Research Report (20 Pages)	1/2	15 CP
04	Advanced Topic	Written Concept (20 Pages)	2/3	25 CP
05	Master Thesis	Thesis (80-100 Pages)	2/3	25 CP

4.6 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
4,01 – 4,50	Fail (improvement possible)	Improvements are Required before Performance can be Accepted	FX
Above 4,50	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.efh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

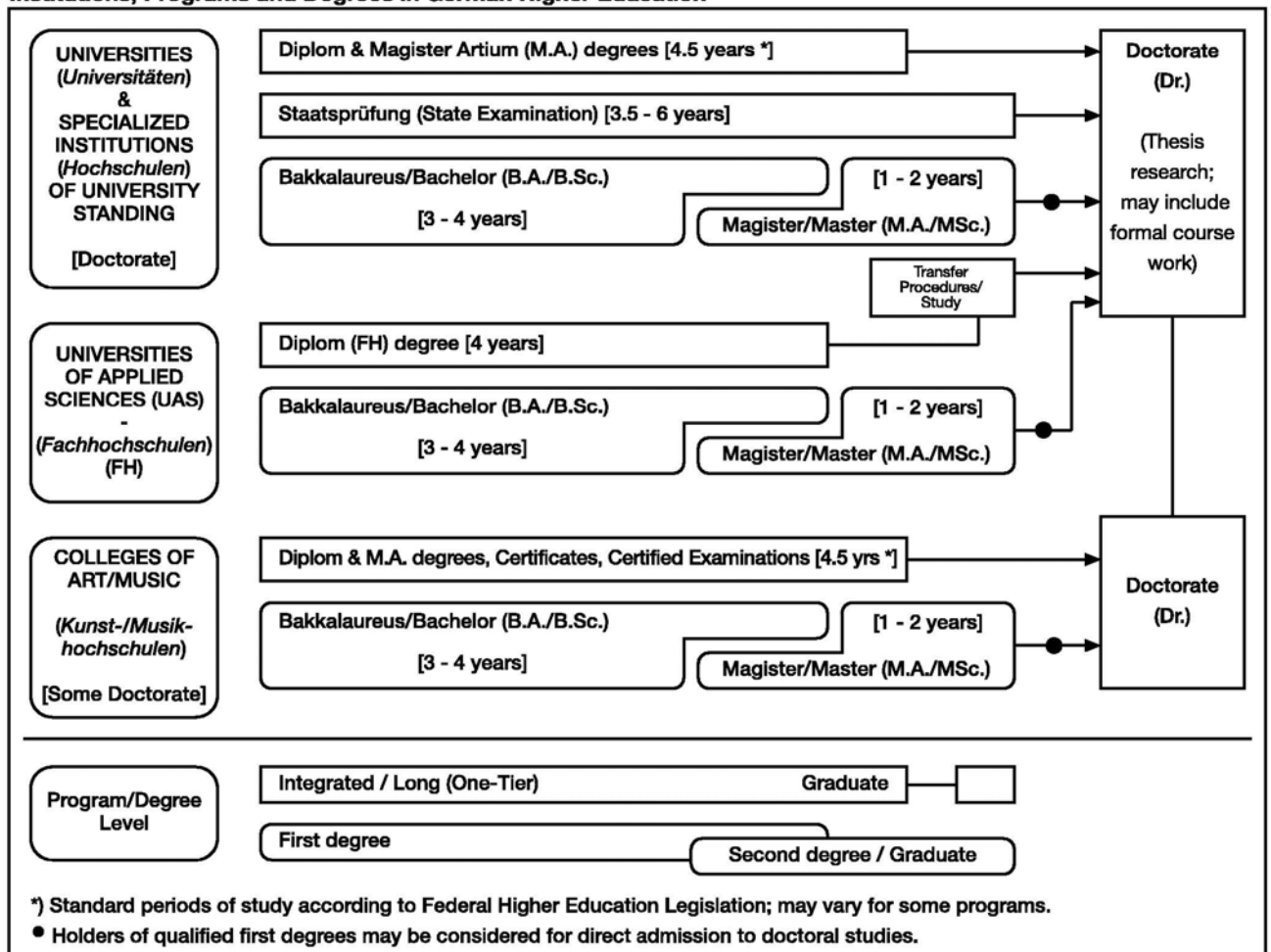
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de